

Fangbestimmungen Fischerverein Pfaffenhofen e.V

Bestimmungen für die Fischarten:

Raubfische: Hecht: Schonmaß 60 cm, Zander: Schonmaß 50 cm. Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern **nur 8 Stück** gefangen werden, maximal 2 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Raubfische vom 01. Mai bis 14. Februar.

Salmoniden: Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und durch Vereinsregeln veränderte Schonzeiten (z.B: Äsche: 35 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachforelle: 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Regenbogenforelle: 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachsaibling: 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.) Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern **nur maximal 30 Stück** gefangen werden, maximal 3 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Salmoniden nur in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September .

Andere Arten:

Karpfen: Schonmaß 35 cm, es dürfen je Tag jedoch nur maximal 3 Stück gefangen werden. Grasfisch, Silber- und Marmorkarpfen unterliegen keiner Beschränkung.

Krebse: Der einheimische Flusskrebs ist ganzjährig geschont. In Ilm und Gerolsbach ist nur ein Kresteller erlaubt. Es dürfen ausschließlich Signalkrebse ohne Einschränkungen für Größe und Zeit entnommen werden. Das Fischen auf Krebse ist in allen stehenden Gewässern verboten. Das Fischen mittels Reusen ist ausschließlich unseren Wasserwarten gestattet. Diese Erlaubnis ist nach Absprache auch an einzelne Mitglieder im Einzelfall delegierbar.

Bestimmungen für die einzelnen Gewässer:

Gerolsbach:

Nur befischbar vom 01. Mai bis 30. September. Eine Schonstrecke beim Grundstück Niedermayr (ca. 100m gekennzeichnet) darf nicht befischt werden. Es sind nur Fliegen oder Kunstköder erlaubt. Wurm- bzw. Naturköderverbot! Kein Aalfang! Nur 1 Handangel erlaubt. Ein Kresteller gilt als eine Handangel. Maximal 2 Salmoniden je Tag erlaubt.

Ilm Pfaffenhofen bis Walkersbach einschl. der dazugehörigen Seitenarme:

Hier darf von 01.05. bis 15.03. gefischt werden (Die gesetzlichen und vereinsinternen Schonzeiten bzw. Streckensperrungen beachten). Nur 1 Handangel erlaubt (Ausnahme: Aalfang nach Sonnenuntergang 2 Handangeln). Ein Kresteller gilt als eine Handangel. In den Altwässern bei der Frechmühle und Förnbach ganzjährige Fischereimöglichkeit.

Ilm in Geisenfeld I und II:

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 15.03., 1 Handangel erlaubt (Ausnahme: Aalfang nach Sonnenuntergang 2 Handangeln). Ein Kresteller gilt als eine Handangel. In den Altwässern ganzjährige Fischereimöglichkeit.

Frechmühler-Weiher, Hainzinger-Weiher, Hüttenweiher, Petriweiher,

Hammerschmid-Weiher, Brunnen-Weiher:

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. 2 Handangeln erlaubt, jedoch nur 1 Angel auf Raubfische. Kresteller ist verboten.

Kreisweiher:

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. 2 Handangeln (sowohl Raub- als auch Friedfisch) erlaubt. Bootfischen ist verboten. Kresteller ist verboten.

Brandlweiher:

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 31.03. Es sind 2 Handangeln erlaubt (sowohl Raub- als auch Friedfisch). Bootfischen (kein Elektroantrieb oder Verbrenner) ist vom 10. Mai bis 14.02. zulässig. Eisfischen ist auf eigene Verantwortung erlaubt. Die Verwendung eines Echolots ist erlaubt. Auf die Schwimmwestenpflicht wird hingewiesen. Kresteller ist verboten.

Sonstige Bestimmungen:

Das Fischen am 01.05. darf frühestens um 5:00 Uhr morgens begonnen werden. Vor Beginn des Fischens ist jeder verpflichtet sich über unsere Homepage, an den aufgestellten Tafeln bzw. am Aushang bei der Fischerhütte über eventuelle zusätzliche Beschränkungen zu informieren. Diese sind unbedingt zu beachten. Fischen auf Friedfische ist mit Mehrfachhaken verboten. Für die Anzahl der Anbissstellen gilt das gültige Fischereigesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen (bei Verwendung von 1 Angel max. 5 Haken, bei Verwendung von 2 Angeln max. 6 Haken, wobei ein Drilling einem Haken entspricht).

Lebende Köderfische sind grundsätzlich verboten. Reinhaltung der Angelplätze, Vermeidung von Flurschäden. Es hat jeder Fischer für seinen angerichteten Schaden selber aufzukommen. Das Angeln während der Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen ist verboten. Dies stellt einen groben Verstoß nach unserer Satzung dar. Das Verkaufen, Tauschen oder Zurücksetzen der gefangenen Fische in fremde Gewässer ist nicht erlaubt (auch nicht in Eigengewässer der Mitglieder). Das Zurücksetzen von Fischen in das Fanggewässer ist nur aus natur- und fischereirechtskonformen Gründen erlaubt. Die Gründe sind im Zweifel vom Vereinsmitglied selber darzulegen und zu verantworten. In allen Gewässern herrscht Anfütterungsverbot. Verboten ist das Auslegen von Reusen (Ausnahme durch Wasserwarte oder mit deren Absprache) und Legangeln. Eine Senke oder ein Kresteller zählt als eine Angel.

Fangbuch und Ausweispflicht:

Im Fangbuch muss **jeder gefangene Fisch sofort nach der Entnahme und Tötung** im jeweiligen Gewässerabschnitt mit Datum eingetragen werden. Das Gewicht muss später ergänzt werden (Wiegen oder realistische Schätzung).

Die Fangbücher müssen jedes Jahr bis **zum 20. Dezember** (Auswertung) mit glaubhaften, ehrlichen, sauberen Eintragungen abgegeben werden (Einwurfmöglichkeit in Fischerhütte). Nicht rechtzeitige Abgabe führt zu einer zusätzlichen Gebühr die bei dem nächsten Jahresbeitrag mit abgebucht wird.

Allen Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Ausschussmitgliedern ist auf Verlangen in alle erforderlichen Papiere Einsicht zu gewähren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Pfaffenhofen, 01.01.2020



H. Theurer
1. Vorsitzender